

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0095/17	Datum 06.03.2017
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.03.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	23.03.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.04.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 51, EB KGM, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Grundsatzbeschluss zur Erweiterung von Kapazitäten zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für das Freihalten von Plätzen für Geschwisterkinder und das Freihalten von Plätzen für die Realisierung des Übergangs von der Krippe in den Kindergarten in derselben Einrichtung soll ab sofort als neuer Standard der Tagesbetreuung von Kindern bis unter sieben Jahren zusätzlich eine Ressource von drei Prozent der jährlich prognostizierten Inanspruchnahme von Plätzen bei der Bereitstellung und Finanzierung der Tagesbetreuung berücksichtigt werden.
2. Zur Sicherung des Rechtsanspruches zur Tagesbetreuung von Kindern bis unter sieben Jahren sollen in 2017 bzw. 2018 schnellstmöglich:
 - 2.1 durch 12 Tagespflegepersonen 60 Plätze für Kinder bis unter drei Jahre geschaffen werden.

2.2 durch freie Träger

- a) drei Anbauten an bestehende Einrichtungen für die Tagesbetreuung für bis zu 70 Kinder (davon jeweils 23 Plätze an den Standorten M.-Otten-Str. 9/9a – IB Mitte gGmbH für Bildung und Soziale Dienste und Walbecker Str. 30a/b - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und 24 Plätze am Standort Schönebecker Str. 68 - KITAWO gGmbH) im Alter von bis unter drei Jahren;
- b) 30 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 45 Plätze für Kinder von drei bis unter sieben Jahren durch die Errichtung eines Ersatzneubaus durch den Träger Magdeburger Stadtmission e.V. (Europaring; bei befristeter Weiterbetreibung des Standortes Goethestr. 24 bis längstens 31.07.2022);
- c) 18 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 41 Plätze für Kinder von drei bis unter sieben Jahren durch die Errichtung einer Kindertageseinrichtung durch den Träger Sozialwerk der "Pfingstgemeinde Vaters Haus" Magdeburg e.V. (J.-R.-Becher Str. 51)

in eigener Umsetzung der Baumaßnahmen durch die freien Träger (Bauherrenfunktion) und unter dem Vorbehalt der Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis errichtet werden.

3. Die Gewährung zusätzlicher Kapazitäten für die freien Träger setzt voraus, dass die schon vorgehaltenen Platzkapazitäten nicht reduziert werden und diese Träger sich am Kita-Portal der Landeshauptstadt Magdeburg beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Spitzer/ Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	--	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle | 01.01.2019

Begründung:**1. Gesetzliche Grundlagen**

Derzeitig wird auf der Grundlage des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S. 2586), insbesondere §§ 79 und 80 SGB VIII

in Verbindung mit

1. dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),
2. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
3. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48)
 - mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774)
 - mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448)
§§ 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
 - mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 518)
 - § 11 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69)
 - Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38ff)

die Tagesbetreuung von Kindern geleistet.

2. Einführung:

Seit 2012 sind 1.989 zusätzliche Betreuungsplätze durch die Landeshauptstadt Magdeburg geschaffen worden.

Im Rahmen der Infrastrukturplanung Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre - 2016 bis 2018 (DS0144/16) wurde bereits ein erhöhter Bedarf zur Inanspruchnahme von Plätzen zur Tagesbetreuung von Kindern festgestellt und durch den Stadtrat bestätigt.

Mit der Drucksache DS 0144/16 ist zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Platz zur Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre festgelegt worden, die Platzkapazität bedarfsbezogen schrittweise bis 2018 um bis zu 163 KK-Plätze und 376 KG-Plätze in Tageseinrichtungen und bis zu 39 Plätze in Tagespflege zu erweitern.

Mit der Drucksache DS 0379/16 ist daraus resultierend die Errichtung von 4 kommunalen Kindertageseinrichtungen mit 557 Plätzen beschlossen worden. Diese Einrichtungen stehen voraussichtlich im vierten Quartal 2018 zur Verfügung.

Begründet durch:

- nicht zur Verfügung stehende Flächen,
- Personalmangel,
- teilweise Nichtauslastung von Plätzen, die laut Betriebserlaubnis vorhanden sind (u.a. das Freihalten von Plätzen für Geschwisterkinder, das Freihalten von Plätzen für die Realisierung des Übergangs von der Krippe in den Kindergarten in derselben Einrichtung),
- nicht vorhersehbare Zuwanderung (siehe auch Drucksache 0051/17)

lagen mit Stand vom 07. Februar 2017 dem Platzvermittlungsservice des Jugendamtes 420 Anträge (206 KK-Plätze/ 214 KG-Plätze) und mit Stand vom 03. Februar 2017 dem Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg 80 Anmeldungen (56 KK-Plätze/ 24 KG-Plätze) auf Inanspruchnahme von Tagesbetreuung für Kinder unter 7 Jahre vor.

Ca. 50 Prozent der Anfragen sind Flüchtlingsfamilien zuzuordnen.

Aus diesen Gründen ergibt sich ein vorzeitiger erhöhter Bedarf zur schnellstmöglichen Erweiterung von Kapazitäten zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahren.

Diesem Bedarf wird in ersten Schritten mit der schnellstmöglichen Umsetzung von geplanten Sanierungen (Kita „Am Nordpark“/ 12 KK-Plätze; 22 KG Plätze - seit 06.02.2017; Kita „Nordwest“/ 27 KK-Plätze - Anfang 2018; Kita „Spielkiste“/ 45 KK-Plätze - Anfang 2018) und der kurzfristigen Inbetriebnahme von Liegenschaften zur Errichtung von zwei temporär (5 Jahre) zu betreibenden Einrichtungen (131 KG-Plätze – Standorte Birkenweiler 100 und Bruno-Beye-Ring 8-10 – Drucksache DS 0051/17) schon teilweise entsprochen.

Mit Stadtratsbeschluss zur DS0379/16 (SR/033(VI)/16) wurde die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, erstens: wie viele Kita-Plätze kurzfristig noch zu schaffen sind - und zweitens: Plätze zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Platz zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahren in Einrichtungen der freien Träger zu schaffen.

Mit dieser Drucksache wird das Prüfergebnis für die für den Zeitraum 2017/ 2018 noch zusätzlich zu schaffenden Plätze und für eine grundsätzliche Entscheidung zu weiteren Lösungen zur Erweiterung von Kapazitäten zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahren bei freien Trägern eingebracht.

3. Prüfung Platzbedarf

3.1 Situation zur Belegung von Plätzen

Betriebserlaubnisse werden standortbezogen mit einer Belegungsflexibilität erteilt, um sich entsprechenden Betreuungsbedarfen einrichtungsbezogen anpassen zu können. Daraus ergaben sich für das Gesamtvolumen an Plätzen ressourcenbezogen mit Stand 06. Dezember 2016 zwei Belegungsvarianten (i.d.R. kann innerhalb dieser Grenzen ein KK-Platz in zwei KG- Plätze umgewandelt werden):

- maximale Belegung: 10.624 Plätze (dav. 2.891 KK-Plätze und 7.733 KG-Plätze)
- minimale Belegung: 9.747 Plätze (dav. 3.814 KK-Plätze und 5.933 KG- Plätze).

Die Stabsstelle für Jugendhilfe -, Sozial- und Gesundheitsplanung (V/02) analysierte aufgrund wiederholt angefragter Platzvermittlungen die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Belegung Plätze/ Plätze entsprechend erteilter Betriebserlaubnisse) in Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern (11. Juni 2016; 11. August 2016; 06. Dezember 2016):

(11.06.2016 - 310 freie Plätze -134KK/176 KG oder 252 freie Plätze - 192KK/60 KG);

(11.08.2016 - 1004 freie Plätze - 58KK/ 946 KG oder 751 freie Plätze - 314KK/437KG).

Hinsichtlich der aktuellsten Erfassung ist festzustellen:

Belegung – Stand 06. Dezember 2016

9.879 Plätze in Kindertageseinrichtungen (davon 3.338 KK-Plätze und 6.541 KG-Plätze) und 352 Plätze in Tagespflege

Kapazität laut Trägerportal:

10.022 Plätze (davon 3.371 KK-Plätze und 6.651 KG-Plätze)

Der Vergleich Betriebserlaubnis - Belegung ergab mit Stand 06. Dezember 2016 je nach Auslegung der Betriebserlaubnisvarianten folgende Anzahl **freier Plätze** in Kindertageseinrichtungen:

Variante 1:

367 freie Plätze, (dav. 21 Kinderkrippe und 346 Kindergarten)

Variante 2:

254 freie Plätze, (dav. 135 Kinderkrippe und 119 Kindergarten)

davon ca. 50 KK und 50 KG = 100 Plätze nicht im Kita-Portal ausgewiesen.

Gleichzeitig wurden von 23 Kindertageseinrichtungen 33 Ausnahmegenehmigungen im Krippenbereich und 33 Ausnahmegenehmigungen im Kindergartenbereich zur befristeten Überschreitung der erteilten Betriebserlaubnis gestellt (möglich sind - bei entsprechendem Personaleinsatz - befristet bis zu 10% der Plätze je Standort).

Als wesentlich für die Nichtauslastung von Plätzen, die laut Betriebserlaubnis vorhanden sind, ist das Freihalten von Plätzen für Geschwisterkinder und das Freihalten von Plätzen für die Realisierung des Übergangs von der Krippe in den Kindergarten in derselben Einrichtung aufzuführen. Diese Belegungspraxis ist im Rahmen der bisher beschlossenen Standards der Tagesbetreuung von Kindern nicht erfasst (Drucksache DS 0408/15 - Fachliche Standards im Rahmen der Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA - Beschluss-Nr. 568-018(VI)15) und damit bisher nicht planungsrelevant gewesen.

3.2 Umfrage Träger

Aufgrund der festgestellten Praxis sind die freien Träger zu diesem Sachverhalt durch die Stabsstelle V/02 im Januar 2017 befragt worden (siehe Anlage 1).

An der Befragung der Kindertagesstätten zur Inanspruchnahme der Geschwisterregelung und zum Übergang Kinderkrippe in den Kindergarten haben 89 Kindertageseinrichtungen teilgenommen. 2 Kindertageseinrichtungen haben nach mehrmaliger Nachfrage nicht geantwortet.

Am 15. Februar 2017 ist das Umfrageergebnis in der AG Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII durch die Stabsstelle V/02 mit den freien Trägern beraten worden.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat am 22. Februar 2017 zum Gegenstand der Beschlusspunkte dieser Drucksache beraten und diese einstimmig empfohlen.

3.3 Zum Beschlusspunkt 1 dieser Drucksache

Im Ergebnis der Beratungen mit der AG Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist einzuschätzen:

Bedarf für Plätze für Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung pro Jahr:

1.512 Ereignisse.

Bedarf für Altersstufenübergang in der gleichen Einrichtung pro Jahr:

1.405 Ereignisse.

Gesamt 2.917 Ereignisse.

Damit sind die festgestellten freien Plätze nach Betriebserlaubnis mit Stand vom 06. Dezember 2016 für eine Belegung über das Trägerportal als nicht relevant anzunehmen. Um Eltern und Kindern den Standard der Gewährung von Plätzen für Geschwisterkinder und für die Realisierung des Übergangs von der Krippe in den Kindergarten in derselben Einrichtung zu ermöglichen, ist bei 2.917 Ereignissen pro Jahr eine Ressource rund drei Prozent der jährlich prognostizierten Inanspruchnahme von Plätzen zusätzlich im Monat nötig. Diese sind ab sofort zusätzlich zur beschlossenen eigentlichen Kapazitätsreserve von drei Prozent (DS0379/16 SR/ 033(VI)/16) planungsrelevant zu berücksichtigen.

3.4. Zusätzlicher Platzbedarf 2017/18

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur befristeten Überschreitung der erteilten Betriebserlaubnis für Einrichtungen bei Antragstellung durch die Träger der Einrichtungen ist bei entsprechendem Personaleinsatz ständig bis zu 10 % der standortbezogen erteilten Betriebserlaubnis möglich.

Auf der Grundlage der Erfassungen aus dem Platzvermittlungsservice des Jugendamtes (Stand vom 07.02.2017 - 420 Plätze) und aus dem Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg (Stand 03.02.2017 - 80 Plätze) ergibt sich ein operativer vorzeitiger Platzbedarf für 2017/18 von:

500 Plätzen (262 KK-Plätze; 238 KG-Plätze).

In Realisierung - Schaffung von **84 KK-Plätze/ 153 KG-Plätze** bezüglich:

- einer schnellstmöglichen Umsetzung von geplanten Sanierungen (Kita „Am Nordpark/ 12 KK-Plätze; 22 KG Plätze - seit 06.02.2017; Kita „Nordwest“/ 27 KK-Plätze - Anfang 2018; Kita „Spielkiste“/ 45 KK-Plätze - Anfang 2018) = 84 KK-Plätze; 22 KG-Plätze;
- die kurzfristige Inbetriebnahme von Liegenschaften zur Errichtung von zwei temporär (5 Jahre) zu betreibenden Einrichtungen (Beschluss-Nr. 1291-038(VI)17) = 131 KG-Plätze.

Noch zu schaffen sind damit 178 KK-Plätze und 85 KG-Plätze.

Das soll erreicht werden durch:

- die schnellstmögliche Zulassung von 12 Tagespflegestellen für Kinder unter drei Jahren
60 KK-Plätze
- die Errichtung von drei Anbauten an bestehende Einrichtungen freier Träger
70 KK-Plätze
- Schaffung neuer Einrichtungen durch freie Träger
48 KK- Plätze; 86 KG-Plätze.

4. Zu den Beschlusspunkten 2 und 3 dieser Drucksache

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat am 22. Februar 2017 die unter den Beschlusspunkten 2.1 und 2.2 dieser Drucksache benannten Maßnahmen einstimmig unter Berücksichtigung entsprechender Bewertungskriterien (UA Jugendhilfeplanung 02.Mai 2016 - siehe Anlage 2) empfohlen (Standorte – siehe Anlage 3).

Zum Beschlusspunkt 2.1 - 60 Plätze für Kinder bis unter drei Jahre - 12 Tagespflegepersonen

Quelle A 51):

Im Bereich der Kindertagespflege sind gemäß § 43 SGB VIII derzeit 78 Kindertagespflegepersonen tätig, die eine Gesamtkapazität an zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen von 366 Plätzen aufweisen. Die Kapazitäten sind in der Regel immer voll ausgeschöpft.

Die Reservierung der Betreuungsplätze erfolgt nicht über das Kitaportal. Sorgeberechtigte müssen direkt vor Ort nachfragen, um sich nach einem Betreuungsplatz zu erkundigen.

Die Kindertagespflegepersonen sind bis auf wenige Ausnahmen bis Mitte/Ende 2018 voll belegt. Dies ist ersichtlich aus den bestehenden Betreuungsverträgen und den bereits in den Kindertagespflegestellen vorliegenden Anmeldungen.

Aufgrund des bekannten zunehmenden Bedarfes an Betreuungsplätzen hat die Landeshauptstadt darauf reagiert und folgende Maßnahmen ergriffen:

- Gewinnung zusätzlicher Tagespflegepersonen über aktive Werbung bei Ausbildungsträgern wie Fit- Bildungs -GmbH, berufsbildende Schule „Dr. Otto Schlein“ u.a.,
- Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und der Arbeitsagentur zur Gewinnung geeigneter Bewerber für die Ausbildung zur Tagespflegeperson (Infoveranstaltung, Auslage Flyer....),
- Kooperation mit dem Ausbildungsträger, hier: Oskar- Kämmer-Schule,
- Prüfung zusätzlicher finanzieller Anreize,
- Prüfung geeigneten Wohnraumes zur Einrichtung von Tagespflegestellen in Zusammenarbeit mit der Wobau und anderen Mieteigentümern.

Derzeit findet an der Oskar-Kämmer-Schule ein Qualifizierungskurs statt. An diesem nehmen 12 Personen teil. Der Kurs endet am 24.03.2017. Es werden voraussichtlich 6 Teilnehmerinnen in die Selbstständigkeit gehen und 3 als Vertretungspersonen arbeiten.

Zielsetzung im Jahr 2017 ist die Zulassung von mindestens 10 Tagespflegepersonen mit einer Gesamtkapazität von max. 50 Plätzen. Dieses Maximum resultiert daraus, dass nicht jede Tagespflegeperson bis zu 5 Kinder betreuen muss. 2018 soll die volle Kapazität von 60 Plätzen erreicht werden.

Standorte lassen sich im Vorfeld nicht benennen, da diese abhängig sind vom aktuellen freien Wohnungsmarkt, bezahlbarem Wohnraum und der Größe

(ca. 50 m²). Aus der Erfahrung heraus konzentrieren sich die Tagespflegepersonen auf die Stadtteile Stadtfeld Ost/West, Altstadt und Sudenburg.

Die Zulassung ist ein abgestimmtes Ämterverfahren und beinhaltet die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie die Prüfung der räumlichen Gegebenheiten.

Bis zu vier Kindern erteilt allein das Jugendamt die Zulassung, ab dem fünften Kind muss ein Antrag auf Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Bau LSO des LSA beim Bauordnungsamt gestellt werden. Ein Zulassungsverfahren kann 8 bis 12 Wochen dauern.

Zum Beschlusspunkt 2.2 - 118 KK-Plätze/ 86-KG Plätze durch freie Träger:

Die Gewährung zusätzlicher Kapazitäten für die freien Träger setzt voraus, dass die schon vorgehaltenen Platzkapazitäten nicht reduziert werden und sich diese Träger am Kita-Portal der Landeshauptstadt Magdeburg beteiligen.

Es sollen

- a) drei Anbauten an bestehende Einrichtungen für die Tagesbetreuung für bis zu 70 Kinder (davon jeweils 23 Plätze an den Standorten M.-Otten-Str. 9/9a – IB Mitte gGmbH für Bildung und Soziale Dienste und Walbecker Str. 30a/b - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und 24 Plätze am Standort Schönebecker Str. 68 - KITAWO gGmbH) im Alter von bis unter drei Jahren;
- b) 30 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 45 Plätze für Kinder von drei bis unter sieben Jahren durch die Errichtung eines Ersatzneubaus durch den Träger Magdeburger Stadtmission e.V. (Europaring; bei befristeter Weiterbetreuung des Standortes Goethestr. 24 bis längstens 31.07.2022);
- c) 18 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 41 Plätze für Kinder von drei bis unter sieben Jahren durch die Errichtung einer Kindertageseinrichtung durch den Träger Sozialwerk der "Pfingstgemeinde Vaters Haus" Magdeburg e.V. (J.-R.-Becher Str. 51)

in eigener Umsetzung der Baumaßnahmen durch die freien Träger (Bauherrenfunktion) und unter dem Vorbehalt der Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis errichtet werden.

zu a) Errichtung Anbauten an bestehende Einrichtungen - IB Mitte gGmbH für Bildung und Soziale Dienste Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.; KITAWO gGmbH

Durch die Stabsstelle V/02 wurden die Möglichkeiten einer Erweiterung von betriebenen Standorten auf der Grundlage der vorliegenden Betriebserlaubnisse geprüft. Unter Berücksichtigung der fachlichen Standards für Kindertageseinrichtungen (DS0408/15) in Bezug auf die Grundstücksgrößen und die Standortempfehlungen aus der Drucksache DS 0144/16 Infrastrukturplanung Kindertageseinrichtungen 2016-2018 sind die dargestellten Standorte ermittelt worden.

Die Zielstellung zur Errichtung von drei Anbauten an bestehende Einrichtungen ist mit den entsprechenden Trägern am 13. März 2017 abschließend abgestimmt worden:

- Die Anbauten haben einen direkten Anschluss an die jeweilig vorhandene Gebäudesubstanz (voraussichtlich Ostseite - M.-Otten-Str. 9/9a; Südseite - Walbecker Str. 30a/b; Nordseite - Schönebecker Str. 68).
- Die Träger übernehmen die Bauherrenfunktion.
- Die Errichtung der Anbauten führt zu keiner Verschlechterung der Betreuungssituation.
- Notwendige funktionale Anpassungen der vorhandenen Gebäudesubstanz ergeben sich aus der zusätzlichen Platzkapazität von 23 bzw. 24 zusätzlichen Plätzen.
- Die Errichtung der Anbauten erfolgt ohne Umzug in ein Ausweichobjekt und unter Berücksichtigung von möglichen Einschränkungen der Nutzung der Außenanlage und unter Berücksichtigung der Schlafzeiten der Kinder.
- Die betriebserlaubnisrelevante Aufgabenstellung liegt den Trägern vor.

zu b) Errichtung Ersatzneubau – Magdeburger Stadtmission e.V. - 31.März.2015 bzw. 24.Februar 2016

Der Träger beantragt eine Standortverlagerung und Erweiterung seiner Kindertagesstätte „Paulus“ aus der Goethestraße24 in den Europaring und eine temporäre Weiterbetrieung der Platzkapazitäten am Standort Goethestr. 24.

Die Standortverlagerung ist erforderlich, da die Bedingungen am bisherigen Standort Goethestraße nicht vollumfänglich den fachlichen Standards für Kindertageseinrichtungen in Magdeburg (DS0408/15) entsprechen. Die Richtgrößen von 2,5m² je Kindergartenkind und 5m² je Krippenkind sind nicht erfüllt und auch der sehr beengte Sanitärbereich ist nicht entsprechend ausgestattet. Darüber hinaus ist keine Barrierefreiheit gegeben. Bei Verbleib am jetzigen Standort hat der Träger daher angekündigt, die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren aufzugeben.

Der Träger hat zurzeit eine Betriebserlaubnis für 53 Betreuungsplätze (13 Kinderkrippe/ 40 Kindergarten) bzw. 51 Betreuungsplätze (15 Kinderkrippe/ 36 Kindergarten).

Bei Realisierung der Standortverlagerung werden zusätzliche Plätze geschaffen. Die künftige Einrichtung soll über ca. 75 Plätze für Kinder von 0 bis 6 Jahren verfügen.

Durch die temporäre Weiterbetrieung des Standortes Goethestraße 24 stehen somit 75 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung.

Der Ersatzneubau ist barrierefrei geplant und wird den für Kindertageseinrichtungen erforderlichen baulichen, brandschutztechnischen, hygienischen und sicherheitstechnischen Standards entsprechen.

Zur Errichtung des Ersatzneubaus plant der Träger den Erwerb des Grundstücks am Europaring. Das Grundstück befindet sich im Magdeburger Stadtteil Stadtfeld und damit in einem der Stadtteile mit einem besonders hohem Nachfrageverhalten nach Plätzen (vgl. Drucksache DS 0144/16 Infrastrukturplanung Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre - 2016 bis 2018).

Die Magdeburger Stadtmission erwirbt das Grundstück und errichtet das Gebäude. Zur Refinanzierung der Investitionen und Betreibung der Einrichtung wird eine zwanzigjährige Mietzahlung von der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Träger beabsichtigt.

zu c) Errichtung einer Einrichtung in bestehenden Gebäudebestand - Sozialwerk der "Pfingstgemeinde Vaters Haus" Magdeburg e.V. – 07. April 2016

Der Träger beabsichtigt am Standort Johannes-R.-Becher-Straße 51 die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit einem natur- und erlebnispädagogischem Ansatz für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.

Das Sozialwerk Pfingstgemeinde Vaters Haus e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands und im Bundesverband Sozialer Werke des Bundes freikirchlicher Pfingstgemeinden. Der Träger betreibt bisher keine Kindertageseinrichtung. Der Verein verfolgt „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke“ (laut Satzung § 2). Der Vereinszweck wird insbesondere im Bereich der Wohlfahrtspflege verwirklicht.

Der Träger möchte in seiner Kindertageseinrichtung Kindern in einem erlebnisreichen Umfeld christliche Werte, Achtung und Toleranz vermitteln und Familien stärken.

Besondere Angebote:

- Natur- und Erlebnispädagogik
- Vermittlung christlicher Werte.

Der Antrag auf Errichtung einer Kindertageseinrichtung wurde für eine Gesamtkapazität von 59 Plätzen für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt gestellt. Bei entsprechendem Bedarf ist für den Träger am Standort auch eine Erweiterung der Kapazitäten vorstellbar.

Für die Betreuung der Kinder plant der Träger die Anmietung einer Gebäudehälfte eines ehemaligen Kita – Gebäudes in der J. - R.- Becher - Str. 51. Die Räumlichkeiten werden dazu vor Nutzungsaufnahme durch den Vermieter saniert bzw. instandgesetzt.

Es handelt sich bei der Tagesbetreuung von Kindern um eine Pflichtaufgabe.

Die Bereitstellung der notwendigen investiven Mittel bzw. deren Refinanzierung ist durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu sichern.

Die genaue Finanzierung der Mittel zur Betreibung der Einrichtungen ist nur sehr schwierig im Voraus zu planen. Planungsunsicherheiten begründen sich unter anderem in der Abhängigkeit von den Landeszuweisungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Höhe jeweils erst zum 31.03. des Folgejahres abschließend feststeht, sowie in einer steten (aber nicht exakt vorhersagbaren) Steigerung der Kinderzahlen in den zurückliegenden Jahren, wobei auch die Quote der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsanspruches von Bedeutung ist. Die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen hängt jedoch immer vom Nachfrageverhalten der Eltern ab, welchen man nicht im Voraus im Detail planen kann. Sollte die Inanspruchnahme 2017 den bereitgestellten Plätzen tatsächlich entsprechen, müssen für die Mehrkosten zusätzliche Mittel beantragt werden.

Für eine entsprechende Bereitstellung könnte das überschlägig auf der Grundlage der ungeprüften Endabrechnung 2015 (736,22 EUR pro KK-Platz pro Monat/ 426,08 EUR pro KG-Platz pro Monat - Quelle: A 51) für die 500 Plätze (262 KK-Plätze/ 238 KG Plätze) eine Aufwendung von bis zu 3,53 Mio EUR jährlich ergeben.

Anlagen:

- Anlage 1 - Ergebnisse Umfrage Träger
- Anlage 2 - Bewertungskriterien
- Anlage 3 - Standorte Einrichtungen